

Hilfsmittelbekanntmachung (Klausuren)

Grundsätzlich gilt das gleiche wie im Ersten Staatsexamen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung vom 16. Oktober 2008, JMBl. S. 161, AllMBl. S. 727, in der aktuellen Fassung): Als Hilfsmittel ist zugelassen nur der **Gesetzestext**, auch der anderer Gesetze als des Strafgesetzbuchs. Er darf keine Eintragungen enthalten; ausgenommen sind bis zu 20 handschriftliche **Verweisungen** pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen (Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache **Unterstreichungen** mit Bleistift, soweit die Verweisungen und Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.

Als Gesetzestext gelten auch die Gesetzestextausgaben des Beck-Verlages (dtv) und des Verlages C.F. Müller. Ausländische Studenten dürfen zudem ein Wörterbuch verwenden, jedoch kein Rechtswörterbuch.

Wer ein unerlaubtes Hilfsmittel benutzt, dessen Arbeit wird in der Regel mit „ungenügend“ bewertet (0 Punkte). Ergibt sich vor oder während der Bearbeitungszeit der Verdacht, dass ein Hilfsmittel unerlaubt ist, ist es spätestens unmittelbar nach Ende der Bearbeitungszeit herauszugeben und wird sichergestellt. Wer von der Prüfungsaufsicht auf den Verdacht hingewiesen wird und daraufhin Seiten, Kommentierungen oder Unterstreichungen zu entfernen versucht, dessen Arbeit wird in der Regel ebenfalls mit „ungenügend“ bewertet.